

# **Bericht zur Kompensation der weggefallenen Straßenbaubeiträge**

# Gesetzliche Grundlagen

- I Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19.06.2019
- II Mehrbelastungsausgleichsverordnung für die Gemeinden infolge des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen (Straßenausbau-Mehrbelastungsausgleichsverordnung - StraMaV) vom 06.09.2019
- III Erste Verordnung zur Änderung der Straßenbau-Mehrbelastungsausgleichs-Verordnung vom 20.08.2020

# I. Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19.06.2019 (rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2019)

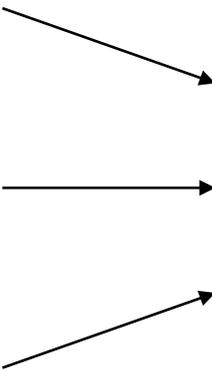
- Auswirkungen
  - Für alle Maßnahmen, die ab dem 01.01.2019 fertiggestellt wurden, können keine Beiträge mehr erhoben werden.
  - Das gilt auch für begonnene, zum 01.01.2019 nicht fertiggestellte Maßnahmen:
    - Mehlsdorfer Str.
    - Dahmer Str.
  - Pflicht zur Rückerstattung der 2018 vereinnahmten Vorausleistungen (Mehlsdorfer Str. + Dahmer Str.)
  - Geplante Maßnahmen wurden verschoben, da die Finanzierung nicht mehr gesichert war

## **II. Mehrbelastungsausgleichsverordnung für die Gemeinden infolge des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen (Straßenausbau-Mehrbelastungsausgleich-Verordnung - StraMaV) vom 06.09.2019**

- **Kompensation**
  - 1. Pauschaler Mehrbelastungsausgleich ( § 2)
    - Grundbetrag (1.416,77 EUR) je Kilometer gewidmeter Gemeindestraße
    - Ab 2020 Dynamisierung um 1,5 % pro Jahr
  - 2. Erstattung von Rückzahlungen ( § 3)
    - Möglichkeit zurückgezahlte Vorausleistungen erstattet zu bekommen
      - Voraussetzung: Die sachliche Beitragspflicht ist entstanden (Maßnahme fertiggestellt - VOB-Abnahme)

# 1. Pauschaler Mehrbelastungsausgleich

## Bisher eingegangene Pauschalzahlungen:

- 2019
    - 194.097,49 EUR
  - 2020
    - 195.570,72 EUR
  - 2021
    - 197.044,65 EUR
- 586.712,86 EUR**
- 

## Geplante Pauschalzahlung:

- 2022
  - 198.500,00 EUR

## 2. Erstattung der zurückgezahlten Vorausleistungen

- Mehlsdorfer Str.
  - 09.11.2020 - Erstattung der zurückgezahlten Vorausleistungen durch das Land - 113.698,56 EUR
  
- Dahmer Straße
  - Erstattungsanspruch erst nach Fertigstellung der Straßenbaumaßnahme (163.839,91 EUR)

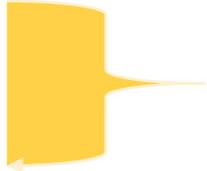
# III. Erste Verordnung zur Änderung der Straßenbau-Mehrbelastungsausgleichs-Verordnung vom 20.08.2020

- Folgende Änderungen:
  - Für nicht verwendete Erträge aus den Pauschalzahlungen ist eine Sonderrücklage zu bilden
  - Für den Wegfall der Beiträge aus Straßenbaumaßnahmen können Anträge auf Ausgleich des Fehlbetrages bei der Erstattungsbehörde gestellt werden (sog. Spitzabrechnung)
    - Voraussetzung: Abzug der bisher gezahlten Pauschalzahlungen bzw. der bereits erhaltenen Erstattungen
    - Der Antrag kann mehrere Maßnahmen und verschiedene Kalenderjahre umfassen
    - Antragstellung kann frühestens erfolgen, wenn die Abrechnungen einen Erstattungsbetrag ergeben (sh. folgende Beispielrechnung)

# Beispielsrechnung

Anteil der Beitragspflichtigen - abzgl. stadteigene Grundstücke (gerundet)		Einnahmen (gerundet)		Differenz
Diverse Maßnahmen 2019	92.000 EUR	Pauschale 2019	195.000 EUR	103.000 EUR
Mehlsdorfer Str. (2019)	260.000 EUR	Erstattung VL	114.000 EUR	- 146.000 EUR
Diverse Maßnahmen 2020	23.000 EUR	Pauschale 2020	196.000 EUR	173.000 EUR
Diverse Maßnahmen 2021	49.000 EUR	Pauschale 2021	197.000 EUR	148.000 EUR
Dahmer Str. (lt. Kostenschätzung alt)	990.000 EUR			- 990.000 EUR
		Pauschale 2022	198.000 EUR	198.000 EUR
	<b>1.414.000 EUR</b>		<b>900.000 EUR</b>	<b>- 514.000 EUR</b>

# Fazit

- Antragstellung auf Fehlbetragsausgleich kann frühestens 2022 erfolgen
  - Voraussetzung:
    - Vorliegen der geprüften Schlussrechnung Dahmer Str.
- Möglichkeit der Antragstellung auf Vorausleistungen für begonnene bzw. in 2022 beginnende Maßnahmen z. B.
  - Dessauer Str. 125.000 EUR
  - Buchtstr. 88.000 EUR
  - Anhaltstr. 300.000 EUR

sh. HH-Planung 2022
- **Voraussetzung: Pauschale muss aufgebraucht sein!**